



Hildener Allgemeine Turnerschaft von 1864 e. V.

Satzung

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die Hildener Allgemeine Turnerschaft von 1864 e.V. mit dem Sitz in Hilden ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Düsseldorf eingetragen unter der Nr. 0175.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, Gesundheit sowie der Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle parteipolitischen und konfessionellen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein kann sich an Gesellschaften beteiligen, die folgenden Unternehmensstand haben:

- die unmittelbare und mittelbare Förderung des Sports - insbesondere die Unterstützung und Förderung des Sports der Hildener Allgemeinen Turnerschaft von 1864 e.V.
- die unmittelbare und mittelbare Kinder- und Jugendbetreuung sowie Kinder- und Jugendbildung
- die Verwaltung und Vermarktung von Grundstücken, insbesondere solcher der Hildener Allgemeinen Turnerschaft von 1864 e.V., sowie die Verwaltung und Vermarktung von Sportstätten, soweit die Gemeinnützigkeit gewährleistet ist.

§ 3

Der Verein ist Mitglied aller notwendigen Fachverbände und Mitglied im Deutschen Sportbund.

Mitgliedschaft

§ 4

Jede natürliche Person, die diese Satzung anerkennt, kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme erworben. Zu diesem Zweck ist eine Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Abgabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Jugendliche im Alter von 14 bis unter 18 Jahren haben kein aktives und passives Wahlrecht, mit Ausnahme bei der Wahl des Jugendwartes und der Jugendwartin.

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben kein aktives und passives Wahlrecht, auch nicht bei der Wahl des Jugendwartes und der Jugendwartin.

Die Anmeldung Minderjähriger bedarf der Zustimmung des/ der Erziehungsberechtigten.

Für die Jugendlichen gilt außerdem die Jugendordnung des Vereins.

§ 4 a

Die Hildener AT von 1864 e.V. erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus dem Vereinsbeitrag und dem jeweiligen Abteilungsbeitrag für das gewählte Sportangebot. Die Höhe der Vereinsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Abteilungsbeiträge bestimmt der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit den Abteilungen durch Beschluss. Kann ein Einvernehmen mit der Abteilungsleitung nicht hergestellt werden, entscheidet der Turnrat durch Beschluss, der der einfachen Mehrheit der anwesenden Turnratsmitglieder bedarf. Die näheren Ausführungen zu den Mitgliedsbeiträgen des Vereins regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 5

Passive Mitglieder (nicht ausübende Mitglieder) haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

§ 6

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung solche Mitglieder auf Vorschlag des Turnrates ernennen, die sich um den Verein oder den Sport im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt für die Mitglieder des Hauptvereins ist mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Quartalsende möglich; die Mitgliedschaft im HAT fit läuft zunächst sechs Monate und ist danach mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündbar. Die Abmeldung muss schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:

1. Wenn drei Monate keine Beiträge bezahlt werden.
2. Wegen groben Verstoßes gegen die Satzung, insbesondere gegen Zweckbestimmung des Vereins.
3. Wegen Schädigung des Ansehens des Vereins.
4. Wegen Nichtbefolgen der Beschlüsse der Vereinsorgane

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Ausschluss Berufung an die nächste Mitgliederversammlung offen, die endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Vorstand kann Abteilungsleiter beauftragen, säumige Beitragszahler durch Einzug von Spielerpässen, Startpässen o. ä. zur regelmäßigen Beitragszahlung anzuhalten, Ermahnungen auszusprechen oder zeitweilig vom Spiel- und Wettkampfbetrieb auszuschließen.

Verwaltung

§ 8

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Turnrat
- c) der Vorstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens alljährlich im ersten Vierteljahr statt. Außerordentliche Versammlungen oder Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche Versammlung unter Angabe der Gründe verlangt.

Alle Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen mindestens drei Wochen vor dem Termin zur Mitgliederversammlung durch Aushang am schwarzen Brett der Geschäftsstelle der HAT sowie des HAT fit. Die Tagesordnung wird bekannt gegeben. Auf den Termin zur Mitgliederversammlung soll ferner bis spätestens eine Woche vor dem Termin zur Mitgliederversammlung auf der Homepage der HAT sowie in der Tageszeitung „Rheinische Post“ sowie dem „Hildener Wochenanzeiger“ hingewiesen werden, ohne dass es hier der Mitteilung der Tagesordnung bedarf.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin zur Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung steht allein zu:

1. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes und des Turnrates.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern.
5. Bestätigung oder Neufestsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren; dies gilt nicht für HAT fit-Beiträge des Sport- und Vereinszentrums und abteilungsbedingte Zusatzbeiträge.
6. Festsetzung des Haushaltsplanes.
7. Satzungsänderung mit Ausnahme des § 2.
8. Beschlussfassung über die Belastung des Vereins mit Grundschulden.

§ 10

Die Wahlen zum Vorstand haben Gültigkeit bis zur Abberufung durch eine Mitgliederversammlung oder bis zur Amtsniederlegung, längstens jedoch für zwei Jahre. Anschließende Wiederwahl ist möglich, wobei im jährlichen Wechsel der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart und im folgenden Jahr der 2. Vorsitzende und der Sportwart gewählt werden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Liegt je Amt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Liegen jedoch mehrere Wahlvorschläge je Amt vor, so erfolgt eine geheime Wahl mittels Stimmzettel. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder trifft der Turnrat mit einfacher Stimmenmehrheit Ergänzungswahlen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedürfen. Die Wahlen der Abteilungsleiter erfolgen in den Abteilungen in einer alle zwei Jahre stattfindenden Abteilungsversammlung. Die Abteilungsversammlung muss bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres oder binnen drei Monaten nach Rücktritt eines Abteilungsleiters durchgeführt werden. Findet keine Wahl statt, ist der Vorstand berechtigt, eine Abteilungsversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Abteilungsleiters durchzuführen. Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Die Wahl der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die zeitlich nachfolgende Mitgliederversammlung.

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig.

Die Wahlen des Jugendwartes und der Jugendwartin erfolgen durch stimmberechtigte Jugendliche und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Bei der ersten Wahl der Kassenprüfer wird der erste auf zwei, der zweite auf ein Jahr gewählt. In den folgenden Jahren erfolgt immer nur eine Zuwahl auf zwei Jahre.

§ 10a

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG bzw. nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale ausgeübt werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand i. S. d. § 13 dieser Satzung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Ferner besteht die Möglichkeit, den ehrenamtlich Tätigen Aufwendungen gemäß § 670 BGB (Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.) zu erstatten, die durch die Ausübung des Ehrenamtes entstehen und die konkret nachgewiesen werden müssen. Die oben genannten Regelungen gelten auch für Beauftragte des Vereines, die ehrenamtliche Aufgaben des Vereines wahrnehmen ohne Vereinsorgan zu sein.

§ 11

Zur Auflösung und zur Änderung des Zweckes des Vereins bedarf es der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder, die notfalls schriftlich einzuholen ist. Das Ergebnis der schriftlichen Befragung ist innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Versammlung einer zweiten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 12

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem Jugendwart, der Jugendwartin, dem Pressewart und bis zu vier Beisitzern.

Der Turnrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassengeschäfte vor der Mitgliederversammlung möglichst im Januar zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

§ 13

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassenwart und der Sportwart. Zur Vertretung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam oder einer von ihnen mit dem Geschäftsführer, dem Kassenwart oder dem Sportwart berechtigt.

Wenn und soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes besagt, ist der Vorstand berechtigt, uneingeschränkt Gesellschaftsrechte für den Verein in einer Gesellschaft wahrzunehmen, an welcher der Verein beteiligt ist, mit Ausnahme der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen und der Veräußerung von Grundstücken.

Hierzu muss der Vorstand vor der Ausübung etwaiger Gesellschafterrechte die mehrheitliche Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Lagebericht über die Gesellschaft abzugeben.

§ 14

Wer durch schuldhaftes Verhalten Eigentum des Vereins schädigt oder mindert, hat den Schaden zu ersetzen. Der Verein haftet für persönliche Schäden oder Sachschäden nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen. In keinem Fall erfolgen Beitragsrückerstattungen.

§ 15

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Sacheinlagen zurück.

Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Hilden, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung für Zwecke der Förderung der Leibesübungen zu verwenden hat.

Dies gilt nicht bei Auflösung, Erlöschen oder Umwandlung des Vereines durch Zusammenschluss mit einem anderen Verein.

Diese Satzung wurde beschlossen in den außerordentlichen Hauptversammlungen am 29. Juli 1953, am 29. November 1954 und am 30. Oktober 1998 und auf Beschluss der Hauptversammlung am 18. März 1967, 28. Februar 1970, 01. März 1974, 12. März 1990, 13. März 1992, 05. März 1993, 24. März 1995, 16. Februar 2004 geändert. Auf Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 13. Dezember 2004. Auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. März 2005 und der Mitgliederversammlung vom 24. April 2006. Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung 28.03.2007 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.11.2007. Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 18.03.2009. Auf Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.11.2009. Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 29.03.2012. Auf Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.09.2013. Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 26.03.2014.

Stand nach Beschluss vom 26.03.2014